

Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **26/1912 (1914)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-21220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Den Plan, die Haushaltungsschulen zur gemeinsamen Vorführung einer Musterküche zu veranlassen, lassen wir fallen. Die Einrichtungs- und Betriebskosten sind zu groß, die Schulen können ihre eigenen Einrichtungen nicht so lange entbehren, die Möglichkeit und der Wert eines planmäßigen Betriebes sind zweifelhaft, soweit es sich um die Zuschauer handelt.

Wir bitten dringend, die gesamte Erledigung des gegenwärtigen Kreis-schreibens vor Ende des Jahres zum Abschluß zu bringen.

Weitere Exemplare der Beilagen stehen zur Verfügung.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer im Kanton Zürich. (Vom 29. September 1912.)

1. Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

§ 1. Der Staat bezahlt zwei Drittel der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen, ferner die Dienstalterszulagen und außerordentlichen Besoldungszulagen, die Vikarbesoldungen, die Ruhegehälter und den Besoldungsnachgenuß.

An die übrigen Ausgaben (§ 4) leistet der Staat den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen Beiträge nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit.

§ 2. Als Grundlage für die Einteilung der Gemeinden und Kreise in Beitragsklassen (Kirch-, Schul-, Bürger-, politische und Zivilgemeinden und Sekundarschulkreise) gilt ihr Gesamtsteuerfuß und ihre Steuerkraft.

Zur Berechnung des Gesamtsteuerfußes wird der den Gemeinden und Kreisen zufallende Betrag aus Vermögens-, Einkommens-, Manns-, Haushaltungs- und Liegenschaftensteuer durch die Zahl der Steuerfaktoren geteilt.

Die Steuerkraft ergibt sich aus der Summe der Steuerfaktoren.

§ 3. Die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise werden je nach der Höhe des Gesamtsteuerfußes und der Steuerkraft in neun Gruppen eingeteilt, aus deren Mittelzahlen sich 16 Beitragsklassen ergeben gemäß nachfolgender Einteilung:

Klasse	Steuerfaktoren	Mittlerer Gesamtsteuerfuß der letzten drei Jahre	Einteilung in Beitragsklassen			
			Hauptklasse	Zwischenklasse	Beitragsklasse	Beitrag nach § 4
		$\frac{\text{‰}}{1000}$				$\frac{\text{‰}}{100}$
1.	20— 1000	über 12	1		1	100
				1 $\frac{1}{2}$	2	98
2.	1001— 2000	11,6—12	2		3	96
				2 $\frac{1}{2}$	4	94
3.	2001— 3000	11,1—11,5	3		5	92
				3 $\frac{1}{2}$	6	90
4.	3001— 5000	10,6—11	4		7	85
				4 $\frac{1}{2}$	8	80
5.	5001— 8000	10,1—10,5	5		9	75
				5 $\frac{1}{2}$	10	70
6.	8001—12000	9,1—10	6		11	60
				6 $\frac{1}{2}$	12	50
7.	12001—16000	8,1— 9	7		13	40
				7 $\frac{1}{2}$	14	30
8.	16001—20000	7,1— 8	8		15	20
				8 $\frac{1}{2}$ u. 9	16	10
9.	über 20000	1—7				

Kanton Zürich, Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das 25 Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

Die Einteilung der Gemeinden erfolgt von drei zu drei Jahren auf Grund der aus der amtlichen Statistik über die Gemeindefinanzen für die vorausgegangenen drei Jahre ermittelten Durchschnittszahlen.

§ 4. Der Staatsbeitrag beträgt höchstens:

- a. Den dritten Drittel der gesetzlichen Barbesoldung;
- b. drei Viertel der Kosten für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie für Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Erziehungsanstalten;
- c. die Hälfte der Ausgaben für:
 1. den Unterhalt von mehr als drei Jahresklassen der Sekundarschule, für fakultativen Unterricht in fremden Sprachen und Handarbeitsunterricht für Knaben in Primar- und Sekundarschulen;
 2. die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, sowie für Jugendhorte, Ferienkolonien und Kindergärten;
 3. die Anschaffung neuer Schulbänke und Turngeräte;
 4. die Gewährung der Lehrerwohnung oder der dafür ausgerichteten Entschädigung;
 5. den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen und Lehrerwohnungen, sowie die Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen.

An Bauten werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrate genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind.

In außerordentlichen Fällen kann durch Beschluß des Regierungsrates der Staatsbeitrag an Schulbauten bis auf drei Vierteile der notwendigen Baukosten erhöht werden.

§ 5. Zur Deckung der von Schulhausbauten (Schulhäuser und Turnhallen) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herrührenden Fehlbeträge in den Stammgütern leistet der Staat den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen jährliche Beiträge nach ihrem Gesamtsteuerfuß und ihrer Steuerkraft in den letzten drei Jahren. Diese Beiträge sollen höchstens die Hälfte der von der Gemeinde oder dem Kreise bezahlten Tilgungsquote ausmachen.

§ 6. An bedürftige und strebsame Schüler der dritten Klasse der Sekundarschule werden Stipendien verabreicht.

II. Besoldung der Volksschullehrer.

§ 7. Der Grundgehalt beträgt vom 1. Mai 1912 an für einen Primarlehrer Fr. 1800, für einen Sekundarlehrer Fr. 2500 jährlich, mit geeigneter Wohnung in möglichster Nähe des Schulhauses. Der bare Grundgehalt steigt vom 1. Mai 1913 an nach je drei Jahren um je Fr. 100 bis zum Höchstbetrage von Fr. 2100 für einen Primarlehrer und Fr. 2800 für einen Sekundarlehrer.

Die Gemeinden oder Kreise können an Stelle der Wohnung Barvergütung treten lassen, deren Höhe alle sechs Jahre den örtlichen Verhältnissen entsprechend nach Vernehmlassung der Schulbehörden durch den Erziehungsrat bestimmt wird.

Dienstalterszulagen.

§ 8. An die Primar- und Sekundarlehrer werden folgende nach dem Dienstalter abgestufte Besoldungszulagen ausgerichtet:

Für das	4. bis 6. Dienstjahr	. .	Fr. 100
" "	7. " 9.	" . .	" 200
" "	10. " 12.	" . .	" 300
" "	13. " 15.	" . .	" 400
" "	16. " 18.	" . .	" 500
" "	mehr als 18 Dienstjahre	. .	" 600

§ 9. Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an einer der Volksschule entsprechenden vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt oder an einer zürcherischen Gemeindewaisenanstalt erfüllt worden sind.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch anderwärts geleistete Schuldienste ganz oder teilweise in Anrechnung zu bringen.

Außerordentliche Besoldungszulagen.

§ 10. Den definitiv angestellten Lehrern an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen gewährt der Staat Besoldungszulagen, und zwar im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit Fr. 500.

Die Trennung einer bisher ungeteilten Schule in zwei Abteilungen bewirkt keine Verkürzung einer bestehenden Besoldungszulage; dagegen hört die in Absatz 1 vorgesehene Steigerung auf.

Der Regierungsrat kann auch den Lehrern an geteilten Schulen in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Gemeinden auf Antrag der Schulbehörden Besoldungszulagen bis auf die im ersten Absatz genannten Beträge zusprechen.

Besoldung der Arbeitslehrerinnen.

§ 11. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens Fr. 45.

Die Dienstalterszulagen betragen für das 4. bis 6. Dienstjahr Fr. 5, für das 7. bis 9. Fr. 10, für das 10. bis 12. Fr. 15, für das 13. bis 15. Fr. 20, für das 16. bis 18. Fr. 25, für 19 und mehr Dienstjahre Fr. 30 jährlich für die wöchentliche Stunde.

Vikariate.

§ 12. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie oder wegen obligatorischen Militärdienstes eines Lehrers Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates. Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Militärdienstes fällt in die Staatskasse.

§ 13. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule Fr. 7, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 8 für den Unterrichtstag, in der Arbeitsschule Fr. 1 für die Unterrichtsstunde.

§ 14. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Erziehungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen sind.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

Nebenbeschäftigungen.

§ 15. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend sind. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

Ruhegehalt.

§ 16. Ein Lehrer, der nach mindestens dreißig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf einen lebenslänglichen staatlichen Ruhegehalt,

Kanton Zürich, Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das 27
Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

der wenigstens die Hälfte und höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.

§ 17. Der Erziehungsrat ist berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer, der infolge Alter, Krankheit oder aus andern unverschuldeten Ursachen außerstand ist, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der in § 17 genannten Ansprüche in den Ruhestand zu versetzen.

§ 18. Die Berechtigung zum Bezuge eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind.

Bezieht ein im Ruhestand befindlicher Lehrer ein Einkommen, das mit dem Ruhegehalt das Maximum seiner früheren gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulagen) übersteigt, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen gemäß zu vermindern.

§ 19. Die Bestimmungen betreffend den Ruhegehalt finden entsprechende Anwendung auf die patentierten Arbeitslehrerinnen, sowie auf die im Kanton Zürich patentierte Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten und auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, sofern nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer eine Abänderung bedingen.

§ 20. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der kantonalen Verfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Dienstalterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsdauer vom Tage der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

Besoldungsnachgenuß.

§ 21. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß der ganzen Besoldung (Grundgehalt, Zulagen, Wohnung) oder des Ruhegehaltes zu.

Als Hinterlassene mit Nachgenußberechtigung gelten: Die Witwe des Verstorbenen, die in seiner bisherigen Haushaltung lebenden Kinder; ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister.

Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 22. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft; die neuen Besoldungsansätze und Zulagen werden vom 1. Mai 1912 an berechnet.

§ 23. Der Regierungsrat erhält die Befugnis, den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Ruhestand befindlichen Lehrern und Arbeitslehrerinnen nach Maßgabe des Bedürfnisses eine Erhöhung ihrer Ruhegehaltsbezüge bis zu einer Gesamtsumme von jährlich höchstens Fr. 10,000 zu gewähren.

§ 24. Der Regierungsrat erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes nötigen Verordnungen.

§ 25. Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, im besonderen das Gesetz betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten vom 27. März 1881, § 79 des Gesetzes vom 11. Juni 1899 betreffend die Volksschule, das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904 und die Verordnung vom 31. Juli 1906 betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

2. 1. Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule im Kanton Bern. (Vom 26. Februar 1912.)

Der Große Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermaßen verwendet:

1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	Fr. 130,000
2. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	„ 38,000
3. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	„ 60,000
4. Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten	„ 10,000
5. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	„ 60,000
6. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Rp. auf den Primarschüler, ausmachend	„ 89,000
	Total Fr. 387,000

§ 2. Von der gemäß § 1, Ziffer 5, ausgesetzten Summe von Fr. 60,000 wird ein Betrag von Fr. 40,000 nach den in den §§ 1—4 des Dekretes vom 25. November 1909 betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen verteilt.

Die Gemeinden sind in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

Der verbleibende Rest von Fr. 20,000 soll vom Regierungsrat an besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden, und zwar insbesondere für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Errichtung neuer Klassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Erhöhung der Gemeindebesoldung der Lehrer.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäß § 1, Ziffer 6, zu fallenden Beitrag in erster Linie für Ernährung oder Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, daß sie ohne Verwendung dieses Beitrages für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsabvention vornehmen.

§ 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffern 5 und 6, nach einem besondern Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

§ 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 6, sind die von der Unterrichtsdirektion auf 31. März 1911 festgestellten Schülerzahlen maßgebend.